

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Regelungen für Bestattungen und Friedhöfe

Das allgemeine Veranstaltungsverbot vom 17.03.2020 bezieht sich ausdrücklich auch auf Zusammenkünfte in Kirchen.

Es gelten aktuell vom 17.03.2020 bis auf Weiteres folgende

Regelungen für Bestattungen:

1. Bestattungen bleiben weiterhin möglich.
2. Bestattungsfeierlichkeiten dürfen nur im Freien stattfinden.
 - a. Sargbestattungen müssen am Grab stattfinden.
 - b. Aussegnungsfeiern müssen an einer geeigneten Stelle im Freien stattfinden.
3. Dabei darf nur der engste Familienkreis anwesend sein. Hierunter sind nur Ehegatten und Verwandte ersten Grades (Eltern und Kinder inkl. etwaiger Ehegatten) des/der Verstorbenen zu verstehen. Zusätzlich können Geschwister als Verwandte zweiten Grades des/der Verstorbenen (inkl. etwaiger Ehegatten) anwesend sein.
4. Es ist ein Abstand zwischen den Personen von mind. 1,5 m einzuhalten.
5. Weitere Regelungen bleiben vorbehalten.

Generell gilt, den Kreis der Teilnehmer der Trauerfeier so klein wie möglich zu halten. Das Angebot einer späteren Gedenkfeier für den/die Verstorbene soll erwogen werden.

Zudem gelten folgende

Verhaltensregeln auf den Friedhöfen

1. Menschen mit typischen COVID-19 – Symptomen (akute Beschwerden der Atemwege wie Husten und Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, ggf. Fieber) sollten sich nicht in die Öffentlichkeit begeben, also auch Friedhöfe nicht aufsuchen.
2. Alle Friedhofsbesucher sollen mind. 1,5 m Abstand zu anderen Besuchern einhalten.
3. Es sollten grundsätzlich eigene Gerätschaften, insbesondere Gießkannen, verwendet werden.

Wir danken Ihnen, dass Sie solidarisch und verantwortungsbewusst handeln, indem Sie Rücksicht auf andere nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Hacker, Dekan

Bayreuth, den 17. März 2020